

Mr. Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3,25 M., auswärts Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen. Am nächsten Zeitungsbearbeitungsunter „Saale-Zeitung“ eingetragen. Für unentgeltlich eingehende Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Rücksendung nur mit Zusendungsangabe: „Saale-Zg.“ gestattet. Fernsprecher der Zeitung Nr. 2535; der Redaktion Nr. 2532; Geschäftsstelle Nr. 176; Nebengeschäftsstelle (Markt 54) Nr. 2265.

Saale-Feitung.

Neununddreißigster Jahrgang.

werden die Stellenpreise oder deren Raum mit 30 Pfa. (siehe auch Seite 20 Pfa.) berechnet und in der Geschäftsstelle, von wo unsere Anzeigenstellen und allen Anzeigen-Expositionen angenommen. Bestellen die Seite 75 Pf. Erscheint wöchentlich fünfmal; Sonntags und Montags einmal, sonst zweimal täglich.

Schriftleitung und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, G. Braunstraße 17; Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

Das Ende des Absolutismus.

Robjedonosow geht. Der Boden begann ihm unter den Füßen zu schaukeln. Der feste Grund, von dem aus er Jahrzehnte hindurch an die Politik der Zaren seine reaktionären Webel anlehnte, gibt plötzlich nach. Seine eigene Kirche rebelliert gegen ihn. Die Kirche, die durch ihn den Zaren und die Politik Auslands absolut beherrschte, will aus der gefährlichen Lage, in die sie durch die Veräußerlichung ihres Weisens und die Verquickung mit dem Absolutismus geraten ist, sich frei machen, um die Entwicklung der Dinge ruhig abwarten zu können und den neu aufstrebenden Gewalten nicht kompromittiert gegenüber stehen zu müssen, wenn das Zarentum von der politischen Schaubühne scheidet. Sie stellt wieder Fühlung mit dem Volke, sie will wieder an Stelle eines Mittels der Regierungspolitik des Zarentums eine Justifikation mit Selbstzweck und Selbstbestimmung werden, sie will ihre alten epischen Forderungen rückwärtslofer, ungebundener und freier vertreten können. In der geistlichen Akademie sprach es bei der Weisheit des Archimandriten der Direktor Sergius unumwunden aus, die russische Kirche sehe am Vorabend ihrer Befreiung von der Staatskontrolle und werde ihre frühere von Gott verliehene Freiheit baldigst wiedererlangen. Wenn der Staat zusammenbricht, wird die Kirche gekürzt dastehen, nach allen Richtungen frei, und ihre Kraft in sich selbst finden.

Die religiöse Selbständigkeit der russischen Kirche war im Laufe des 18. Jahrhunderts durch das Zarentum gebrochen worden. Ihre Unterwerfung unter das Zarentum war in der Hauptsache ein Werk Peters des Großen, der den im Jahre 1702 erlassenen Patriarchenentwurf von Moskau zwanzig Jahre lang unbeeinträchtigt ließ und im Jahre 1721 das Patriarchat vollständig beseitigte. Durch sein „geistliches Reglement“ wurde die höchste kirchliche Autorität dem Heiligen Synod übertragen, der an Stelle des Patriarchen trat. Später hat dann Katharina II. das Werk Peters des Großen vollendet, indem sie das gesamte Zarentum in staatlichen Besitz überführte und die Bildung und Anstellung der Geistlichen in die staatliche Gewalt übernahm. Auch die Ziele der Politik Nikolaus des Ersten führten auf denselben Bahnen weiter. Er beugte die Geistlichkeit durch strenge Kontrollbestimmungen und organisierte in Dienste des Zarentums. Robjedonosow hatte durch seine persönlichen Qualitäten die Stellung des Oberprokurators des Heiligen Synod unter den letzten beiden Zaren, — er war der Lehrer des ehemaligen Zaren, Alexander III. und der eifrige Förderer der Politik der Kaiserin-Mutter bei Nikolaus II. — zu der eines nahezu absoluten Papstes emporgehoben. Er steigerte durch seine systematische Verquickung der Politik mit der Religion den Einfluß und das Ansehen der russischen Kirche ins Ungemeine, und hielt durch sein starkes Festhalten an dem Gedanken des Absolutismus und dadurch, daß er die Hierarchie in den unbedingten Dienst der Reaktion stellte, Fortschritt und Freiheit nieder. Er machte das Zarentum der Kirche und das Volk dem Zarentum gefügig. Aber sein überhand nehmender Einfluß war nirgends von Segen für Russland, weder für den Staat, dessen Interessen er dem Heiligen Synod gegenüber zu vertreten hatte, noch für die Kirche, die in ihm den Beschützer ihrer Ansprüche beim Zaren besah. So ist es begründet, daß sich bei dem Scheitern der Zarenautorität während des letzten Jahres gegen ihn, den Vertreter der Staatsgewalt, die Vertreter der Kirche, in seiner innersten Sphäre eine starke Opposition erhob, welche die Forderung der Trennung der Kirche vom Staat ausdrückte und kirchliche Reformen verlangte, durch die die im 18. Jahrhundert verloren gegangene Selbständigkeit der russischen Kirche wieder gewonnen werden soll. Die letzten Akten der Entwicklung, welche zu dem Gegensatz zwischen dem Geheimen Oberprokurator und dem Heiligen Synod führten, waren die, daß sich zunächst das russische Ministerium mit der Frage einer Reform der orthodoxen Kirche an Haupt und Gliedern beschäftigte und am 22. März der Metropolit Antonius auf Wunsch des Präsidenten des Ministeriums ein von den Bischöfen der russischen Geistlichkeit entsprechendes Reformprojekt aufstellte. Gegen diese Maßnahme der liberalen Tendenzen zugängigen Regierung erhob Robjedonosow im Namen des Heiligen Synods Protest beim Zaren, den er ersuchte, die Frage der Beratung der kirchlichen Reformfrage dem Ministerium zu unterlagen, da hierfür nur der Heilige Synod kompetent sei. So wurde der Synod selbst mit der Beratung der Kirchenreform betraut. In dieser Korrespondenz protokollierte Robjedonosow gegen alle Reformverträge. Trotz seines Einpruchs erklärte sich der Heilige Synod indes für die unbedingte Notwendigkeit einer kirchlichen Verwaltungsreform. Ebenso wie im 15. und 16. Jahrhundert sollte die höchste kirchliche Autorität wieder in die Hände eines Patriarchen gelegt werden. Der Zar wurde erlaubt, einen Sobor einzuberufen, um die Wahl eines Patriarchen der russischen orthodoxen Kirche vorzunehmen. Damit war Robjedonosows Lage unhaltbar geworden. Ein selbständiges Patriarchat muß die tatsächliche Befreiung der Kirche von der Staatsgewalt bringen, während das Oberprokuratur eine Kettung der Kirche an den Staatsgewalt bedeutet. Mit der Freiheit der Kirche an den Staatsgewalt den Dogmenlaßens hat die Reform nichts zu tun, sondern sie zielt nur darauf, die Kirche von der Vormundschaft des Staates, der Bureaucratie, des Zarentums äußerlich und innerlich frei zu machen.

Man muß abwarten, wie sich in diesem schwierigen Streitfall der Zar entscheidet. Ministerium und Heiliger Synod

haben sich in dem vorliegenden Falle vereint gegen Robjedonosow, um den starren Fels der Reaktion aus den Angeln zu heben. Entscheidend für den Ausgang des Oberprokurators, so wie des Heiligen Synods werden dann wohl ihre Entlassung nehmen müssen. Es fällt der Robjedonosow, dann wird in Anbetracht der Mann beiseite, der allen Reformplänen bisher den härtesten Widerstand entgegengekehrt hat. Sein unheilvoller Einfluß war ohne Grenzen. Er war es, der den Zar im Januar in einem offenen Briefe durch die Erinnerung an seinen heiligen Eid festmachte, die Gelübde seiner Vorfahren zu hüten und die Autokratie und den orthodoxen Glauben, der damit verbunden sei, beizubehalten. Er erinnerte den Zaren daran, daß er „der Gelübde Gottes“ sei, der, wenn aus sein Heer zeitweilige Niederlagen erleide, im Kampfe gegen die ungläubigen Japaner unbedingt siegen müsse. Er warnte des Zaren „geweihte und wahrhaft rechtgläubige Seele“, sich durch die „unvernünftigen Madenaktion“ seiner „Diener und Widigen“ demütigen zu lassen, welche nur die Absicht hätten, seine „autokratische Gewalt zu schwächen“ und eine Art von Generalstaaten zu schaffen. Swiatopolk-Mirskis Reformmission ist an Robjedonosows fanatischer Idee vom absolutistisch-orthodox-hierarchischen Zarentum geknüpft. In Finnland und den Ostprovinzen führte er den Aufstand gegen die lutherischen Deutschen, in Polen traf er die Katholiken mit seiner Verfolgung; die Altgläubigen und die Juden waren vor seinem gelötlichen Eifer nicht sicher. Er hatte Jahrzehnte lang die Leitung des inneren Staatswesens in seiner gewaltigen Hand, er, der imponierende Greis, der die Welt dem absolutistisch-orthodoxen Zarentum zu Füßen legen wollte, für das er göttliche Ehren in dem Kultus seiner Kirche ins Werk setzte. Er kam mit an dem Bau des Tempels der irdischen Gottheit der kaiserlichen Majestät des Zaren. Er half in erster Reihe, um mit Professor v. Meuser* zu reden, an der kaiserlichen Wacht im Ausland einen Fleck zu machen, der der Mittelpunkt eines „gottesdienstlichen, schmerzlichen Kultus“ wurde. Er half mit jenen Zustand herbeiführen, daß an den Geburts- und Namenstagen des Zaren hunderttausende von Priestern der Bureaucratie sich versammelten, und vor dem Altar des Zaren unter Abhängen von Kirchengesängen und Hymnen in verschiedenen Sprachen die Prier ihrer unauströtbaren Ergebenheit und Begeristerung der „allergeredetesten und allerberühmtesten Monarchie“ darbringen. . . Wenn er geht, was wird aus dem Zarentum, was aus dem Absolutismus? Der Zarismus bricht ideell und als Kulturfaktor zusammen mit Robjedonosows Niedertritt. Er bleibt dann nur noch eine Form, ein Körper, dem die Seele entschwunden ist.

* Siehe Professor W. v. Meuser, „Die russischen Kämpfe um Recht und Freiheit“, Halle a. S., Gebauer-Schneidersche Buchhandlung und Verlag m. v. S.

Deutsches Reich. Die marokkanische Frage.

Der Berliner „Standard“-Korrespondent, der sich in letzter Zeit als vorzüglich von Berliner Nachrichten Amt unterrichtet erwiesen hat, meldet: Weit entfernt davon, daß der Kaiser hinsichtlich der Marokkopolitik einen Fehler begangen hat, verfolgt er eine von der deutschen Regierung wohlüberlegte Politik und hält einige sehr gute Gründe in der Hand. Der Kaiser hat es nicht über sich gebracht, Frankreich irgend etwas in den Interessen Deutschlands festhalten zu lassen, was einwirkend in England, Spanien und Italien in sein Vertrauen gezogen hat. DeLassé hat dies zugegeben. Dennoch kann kaum behauptet werden, daß das Fortlassen Deutschlands unbeeinträchtigt war. Es ist bekannt — wenigstens dem britischen Vandalenamt — daß zur Zeit Lord Soliburs lange Zeit Verhandlungen über Marokko zwischen England und Deutschland stattfanden, die immer anesamt wurden. Das Vorhaben Frankreichs war daher unfeindlich und rücksichtslos gegen Deutschland. Der Kaiser hat diese Rücksichtslosigkeit zurückgegeben, als er hierin in der unbedingten Behauptung Zallenbleibens dem Sultan gegenüber, daß er mit einem Mandat Europa's vor ihm über die Behauptung Frankreichs in Marokko in Deutschland zu einem Abkommen gelangen, aber Frankreich muß erst seine Position feststellen, wie es dies vor einem Jahre hätte tun sollen. Denn wird Deutschland verhandeln, das heißt: Deutschland muß einquid pro quo erhalten. Wenn aber Frankreich in Marokko bleibt, mit dem dann wird Deutschland unter Zurücklassung Frankreichs mit dem Sultan direkt verhandeln. Die Gefahr ist, daß ein französisches Exerzieren in Marokko dadurch zu vermehren, daß es sich Deutschland gegenüber verhält, wie es sich Italien und Spanien gegenüber verhalten hat.

In den Wägen der französischen Republikantenkommer wurde gelassen vertrieben, daß DeLassé die Initiative zu Verhandlungen mit Deutschland über die Marokko-Frage ergreifen wird, sobald der deutsche Vorkämpfer Herr Klobin in nach Paris zurückgekehrt sein wird.

Politik.

— Es gilt als feststehend, daß der Reichstag im Herbst bereits hülftlich wieder zusammengetreten wird, um vor der Entscheidung der Reichsfinanzreform in der Gestaltung näher zu treten, in welcher sie zugunsten der Verhandlungen des Reichsfinanzkomitees mit den einzelstaatlichen Finanzverwaltungen hervorgegangen sein wird. Inzwischen wird der nächste Reichstagskongress des Reichstags überhaupt zu denen gehören, die durch ein solches überredendes Maß von wichtigen Vorlagen ausgezeichnet erscheinen. In letzterem acht, wie man annehmen darf, außer dem Gegenstand über die Reichsfinanzreform der Verfassungsreform u. a. auch der Gegenstand über den Verfassungsvertrag. Dieser befindet

sich augenblicklich noch im Bundesrat und es hat keinen Zweck, die Entscheidung in dieser Hinsicht zu beschleunigen, denn der Reichstag könnte sich im laufenden Herbstschiffen noch nicht in Angriff nehmen. Zu den Vorlagen, die weiterhin in der Herbst beginnenden Tagung vorzulegen bleiben dürften, gehört der Staatsanwaltschafts-Gesetz. Nicht in letzter Linie hat die geplante Erweiterung der Nation sich im neuen Arbeitsabstand mit der neuen Forderung vorzulegen zu befinden. Das Reichstagsgesetz beschließt, nach dem Bestehen dieser Woche Sitzungen anzuordnen, man bezweifelt indes, daß das Haus so lange zusammengehalten ist.

Die Kommission zur Vorbereitung der Verfassungsreform hat am Mittwoch die erste Sitzung abgehalten. Die Sitzung wurde in der Kommission § 93, der bei einer Temperatur von mehr als 22° C. die regelmäßige tägliche Arbeitzeit vom 1. Okt. 1905 ab auf höchstens 8 1/2, vom 1. Okt. 1906 ab auf höchstens 8 Stunden sinken und außerdem bestimmt, daß als Arbeitzeit die Zeit vom Beginn der Schlafzeit bis zu ihrem Wiederbeginn gilt, und daß der Antrag Arbeitzeit, nach dem ein Maximumarbeitstag überbaut nicht festgelegt und nur die Schlafzeit auf höchstens 9 1/2 Stunden festgelegt werden. In § 96, der für die Schlafzeitbestimmung bei einer Temperatur von mehr als 28° C. die Arbeitzeit auf höchstens 6 Stunden täglich festsetzt, wurde der Antrag des Zentrums angenommen, wonach allgemein in Bergwerken, nicht nur in Steinbrüchenbergwerken, bei einer Temperatur von 28° C. die Arbeitzeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten darf. Im § 97 wurde der erste Absatz, wonach die Arbeiter zum Ausbruch von Verletzungen und Abhängigkeiten an Arbeit und Lebensrisiken zu setzen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, worden verändert nach der Bestimmung angenommen, während § 98, der nur Folgebestimmungen aus dem geltenden § 98 enthält, durch den vorangegangenen Abschnitt erledigt ist. Ferner wurde ein Antrag der Konvention auf die Einführung eines § 100, der die Befreiung der Arbeiter von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und 99, wonach das freiwillige Verlassen von Arbeit und Lebensrisiken nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerk Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Gefahr von Verletzungen und Lebensrisiken in den letzten 12 Monaten der vorhergehenden Arbeitzeit ermöglichen, in der Bestimmung der §§ 98 und

Bekanntmachung. Dreieinhalbprozentige Deutsche Reichs- Anleihe von 1905.

Von der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung jetzt seitens der Reichsfinanzverwaltung auszugebenden Reichs-
Anleihe haben die Reichsbank, die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) und die Königliche Hauptbank zu Nürnberg mit den unter Ziffer 1 der nachstehenden Bedingungen benannten Firmen

Dreihundert Millionen Mark nom.

übernommen, welche sie unter den nachstehenden Bedingungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung auslegen. Die Anleihe wird mit dreieinhalb vom Hundert verzinst, die Zinsen werden am 2. Januar und 1. Juli bezahlt.

Berlin, den 5. April 1905.

Reichsbank-Direktorium
Dr. Koch. u. Klüging.

Bedingungen.

- Die Zeichnung findet am 10. April d. J. von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags statt bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, der Seehandlungshauptkasse und der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, bei allen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und den Reichsbankniederstellen mit Kassen-Einrichtung, bei der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Zweiganstalten, sowie ferner bei:
der Bank für Handel und Industrie, der Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, der Kommerz- u. Diskontobank, Delbrück, Leo & Co., der Deutschen Bank, der Direktion der Diskontogesellschaft, der Dresdner Bank, F. W. Krause & Co., Bankgesellschaft, Mendelssohn & Co., der Mitteldeutschen Kreditbank, der Nationalbank für Deutschland, dem H. Schaaffhausen'schen Bankverein und Robert Warshawsky & Co., sämtlich in Berlin, Sal. Oppenheim jr. & Co. in Köln, Jakob S. H. Stern und Lazard Speyer-Gliffen in Frankfurt a. M., der Norddeutschen Bank, L. Behrens & Söhne und W. W. Warburg & Co. in Hamburg, der Rheinischen Kreditbank in Mannheim, der Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank und der Bayerischen Vereinsbank in München, der Südbank für Handel u. Gewerbe in Wien, der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart und bei den in Deutschland belegenen Haupt- bzw. Zweigniederlassungen dieser Firmen.

- Nach 1 Uhr mittags werden Zeichnungen nicht mehr entgegengenommen.
- Der aufgelegte Anleihebetrag wird ausgesetzt in Schuldverschreibungen zu 200, 500, 1000, 5000, 10000 Mark mit Zinsheften über vom 1. Juli d. J. laufende Zinsen.
- Der Zeichnungspreis beträgt:
 - für diejenigen Stücke, für welche der Erwerber sich einer Sperrzeit bis zum 15. Oktober d. J. unterwirft und diejenige die Einlieferung an die Reichsschuldverwaltung behufs Eintragung in das Reichsschuldbuch beantragt, 101,10 Mark für je 100 Mark Nennwert.
 - für alle übrigen Stücke 101,20 Mark für je 100 Mark Nennwert.
 Die Eintragung in das Reichsschuldbuch erfolgt gebührenfrei.

Außer dem Preise hat der Zeichner die Hälfte des für den Schlussschein verwendeten Stempelbetrages zu vergüten; Stückzinsen werden in üblicher Weise verdednet.

- Bei der Zeichnung, welche unter doppelter Einreichung der vorgeschriebenen Zeichnungsscheine zu bewirken ist, hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 5 Prozent des bezeichneten Nennbetrages in bar oder solchen nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Wertpapieren zu hinterlegen, welche die betreffende Zeichnungsstelle als zukünftig erachtet. Die vom Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere ausgegebenen Depotscheine vertreten die Stelle der Effekten.

Den Zeichnern steht im Fall der Reduktion die freie Verfügung über den überschüssigen Teil der geleisteten Sicherheit zu.

- Die Zuteilung erfolgt zunächst bald nach der Zeichnung dergestalt, daß zunächst die Zeichnungen der oben unter 3 a gebachten Zeichnungsstellen, sodann diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, für welche der Zeichner sich, ohne gleichzeitig die Eintragung der zugewiesenen Stücke ins Reichsschuldbuch zu beantragen, doch einer Sperrzeit bis zum 15. Oktober 1905 unterworfen hat; im übrigen entscheidet das Gemessen der Zeichnungsstellen. Umgebungen auf bestimmte Stücke können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.

- Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Anleihebeträge vom 26. April d. J. ab gegen Zahlung des Preises (Ziff. 3) voll abnehmen, sie sind jedoch verpflichtet:
 - zwei Fünftel des zugewiesenen Betrages am 26. April d. J. und je ein Fünftel sodann spätestens am 23. Mai, 25. Juli, 22. August d. J.

abzunehmen. Zugewiesene Zeichnungsbeträge bis 5000 Mark einschließlich sind am 26. April ungeteilt zu ordnen. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.

Bei vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Sicherheit verdednet oder zurückgegeben.

- Wird die Abnahme im Fälligkeitstermine verjäumt, so kann dieselbe noch innerhalb eines Monats nur unter Zahlung einer Verzugsstrafe von 5 Prozent des fälligen Betrages erfolgen. Wird auch diese Frist verjäumt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit.

- Ueber die hinterlegte Sicherheit wird dem Zeichner eine Bescheinigung erteilt, welche bei teilweiser Empfangnahme der Stücke (Ziff. 6) zur Abschreibung der abgenommenen Beträge vorzulegen und bei vollständiger Bezüge derselben zurückzugeben ist.

- Soweit nicht sogleich Schuldverschreibungen des Reichs verabfolgt werden können, erhalten die Zeichner entsprechende vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Interimscheine, über deren Umlauf in Schuldverschreibungen das Erforderliche öffentlich bekanntgemacht werden wird. Soweit eine Servierungsverpflichtung eingegangen ist, werden die Schuldverschreibungen wie auch die Interimscheine den Erwerbern erst vom 15. Oktober 1905 ab ausgehändigt.

**Zeichnungen auf vorstehende Anleihe
nehmen wir entgegen und vermitteln sie
kostenfrei.**

**Reinhold Steckner. H. F. Lehmann.
Hermann Arnhold & Co. Bank-Kommandit-Ges.
Hallescher Bankverein v. Kulisch, Kaempff & Co.**

Zeichnungen

3 1/2 % Deutsche Reichs-Anleihe

à 101,20 % - Sperrstücke 101,10 %
vermittelt kostenfrei

Friedmann & Co., Halle S.,
Poststr. 2.

3 1/2 % Deutsche Reichsanleihe von 1905.

Auf die zur Ausgabe kommenden

M. 300 000 000

nehmen wir zum Kurse von 101,20 % Anmeldungen ohne Berechnung von Spesen entgegen.

Bankhaus Friedmann & Weinstock
Halle, Leipzigerstr. 12. Weissenfels a. S.

Wasserbeschaffung
in jeder verlangten Menge durch
moderne Brunnenanlagen.
Projektierung auf Grund der geologischen Verhältnisse. Ausführung mittels bester maschineller Einrichtungen. 40jährige Praxis, daher größte Leistungsfähigkeit. Weigendeste Garantie. Beste Referenzen.
Luftdruckwasserpumpen - Bohrlochpumpen für jede Leistung.
H. Anger's Söhne, Nordhausen a. Harz
Gegründet 1863. • Telephon 425.

Ich habe mich in Halle, Leipzigerstrasse 91 (Glashandlung Kohlig), als

Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten
niedergelassen.

(Zahnoperationen, Plombieren, Zahnersatz.)
Sprechzeit 9-12 und 2-5. Sonntags vor mittags.

Dr. med. Luther, Arzt.

Nach 4jähriger Assistententätigkeit, zuletzt als **Secundärarzt** der dermatologischen Abteilung des Allerheiligen Hospitalen in Breslau, habe ich mich hier

Leipzigerstrasse 58, I. (Ecke Riebeckplatz)
als **Spezialarzt für**

Haut- u. Harnkrankheiten
niedergelassen. Sprechst. 9-1, 3-5, Sonntag 10-11. Tel. 2999. **Dr. med. Voss.**

Gerichtlicher Ausverkauf!
Die zur Modistin **Amalie Burghardtschen** Konkursmasse von hier gehörigen Warenvorräte, bestehend in
Damenhüten, Hutblumen, Federn, Bändern etc.
werden vom 9-12 u. nachm. von 3-6 Uhr im
Geschäftslokal Königstrasse 5
zu billigen Preisen ausverkauft. **Hugo Schmidt, Konkursverw.**

Wir empfehlen in bekannt feinsten Qualität
zu mässigen Preisen:

**Frische Morcheln,
Kiebitzeier,**

frischen Stang-Spargel, Artischocken, Tomaten,
Salatgurken, Endivien, Kopfsalat,
neue Malta- und Canarische Kartoffeln,
Matjes-Heringe,

Hamb. Enten, Brüss. Poularden,
steir. Truthühner, Kapannen, Poulets u. Kücken,
zarte Suppenhühner, Hirkwild, Hiesel- und
Schneehühner,
fleischige Reunterrücken,

**selten schönen Malossol-Kaviar,
Holl. u. engl. Austern,**
delikatsten geräuch. Rhein- und Weser-Lachs,
Eibane, echte Kieler Fludern, Sprotten und
Schiel-Bücklinge, Fieser-Neunaugen.

Pottel & Broskowski.
- Pünktlicher Versand nach auswärts. -